

Das 2^{te} Capitel.

Von denen Unter-Richten,
denen Adelichen Richten dem,
tern und denen Hofgerichten
in dem Marggrafthum Ober-
Sachsitz.

Daß nach Anlegung derer beyden Marg,
grafthümer kein Könighum, das ist, kein
unmittelbares Köniz. Gericht dinst zu sein,
son, bezühlet das Sächsische Land Recht I. II.
art. 12. Lib. III. art. 65. und das Königsbild
art. X. Dinstum mag hat unblung Sächs,
zu Ortob kein Köniz. Anzeigung ist
zu gehabt, sondern ein Marggraven haben
bey ihren eigenen Gütern und nicht bey Kö,
nigthum geordnet. Dem Könige un,
den jener in jenen in allen Unter-Richten
referieren, das sie Recht wölten richten,
Aber die Richter in der Mark gesetzt vor
Marggraven und dinst referieren vor ihnen und
von ihm nach ob der König vor sie alle an.
Es sollen auch die, unter der Anzeigung
dieser Fürstlichen und Sächsische Richter,
in der Mark Sächsische geschichte Schlichter
Comites Palatini genommen werden
sagen, wie dann

bey
ist
nicht,
von
ist
hitz,